

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die geltenden schulzeitlichen Regelungen sehen an Schulen generell die Sechs-Tage-Woche vor. Dies entspricht nicht mehr den derzeitigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung.

2. Inhalt:

Um den flexibleren Arbeitszeiten der Arbeitswelt und den gesellschaftlichen Lebensbedingungen Rechnung zu tragen, soll die Einführung einer generellen Fünf-Tage-Woche an Schulen erfolgen. Im Falle besonderer regionaler Erfordernisse kann von den Schulpartnern die Sechs-Tage-Woche, sofern dies begründet erklärt wird, beibehalten werden.

Im Rahmen des Ausbaus der ganztägigen Schulform erfolgt auch eine Änderung der Legaldefinition der „ganztägigen Schulform“, wodurch der Begriff „Betreuungsteil“ durch den Begriff „Tagesbetreuung“ ersetzt wird.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Da die Fünf-Tage-Woche bereits derzeit dem üblichen Schulalltag entspricht, entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

I. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105, wurde durch das Schulrechtspaket 2005 erforderlich, wonach künftig die Regelschulwoche 5 Schultage von Montag bis Freitag umfasst. Sollte künftig an einzelnen Schulen beabsichtigt sein, die Sechs-Tage-Woche zu führen, so ist ein entsprechender Beschluss durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss erforderlich.

II. Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung wurde das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz unter LGBl. Nr. 105/1999 wiederverlautbart.

Das Schulzeitgesetz wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 77/1985 wiederverlautbart und mit den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 144/1988, 279/1991, 516/1993, 467/1995, BGBl. I Nr.45/1998 und 91/2005 geändert.

2. Inhalt:

Die derzeit geltenden schulzeitlichen Bestimmungen sehen generell den Samstag als Schultag vor. Dies entspricht nicht mehr den geänderten Arbeits- und Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten. Die Wirtschaft tendiert zu immer flexibleren Arbeitszeiten, gleichzeitig hat sich das traditionelle Familienbild geändert, da immer mehr Erziehungsberechtigte Alleinerzieher sind bzw. beide Elternteile eine Berufstätigkeit ausüben. Diesen gesellschaftlichen Veränderungen soll auch die Schule durch Einführung des schulfreien Samstags Rechnung tragen.

Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Pflichtschulen sollen künftig nicht mehr Tage in der Schule verbringen, als ihre Erziehungsberechtigten an ihren Arbeitsplätzen. Durch den schulfreien Samstag werden die Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten mit den Erziehungsberechtigten gefördert, gleichzeitig sind längere Erholungsphasen für die Schülerinnen und Schüler gegeben.

Die nunmehr vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Gesetzesänderung betreffend die generelle Schulfreierklärung des Samstags und die damit verbundene Einführung der Fünf-Tage-Woche an den allgemein bildenden Pflichtschulen stellt letztlich eine Anpassung an die bereits bestehenden faktischen Verhältnisse dar. Denn fast alle steirischen allgemein bildenden Pflichtschulen haben auf der Gesetzgrundlage des bisherigen § 2 Abs. 9 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes durch Beschluss des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses den Samstag für schulfrei erklärt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit dieser beabsichtigten Änderung zum Schulzeit-Ausführungsgesetz sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Durch die generelle Schulfreierklärung der Samstage durch den Bundesgrundsatzgesetzgeber sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen über die schulfreien Tage im § 2 Abs. 6 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes entsprechend anzupassen.

Zu Z. 2:

Durch die gesetzlich festgelegte Schulfreierklärung der Samstage ist künftig ein Beschluss des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses erforderlich, wenn der Samstag an einzelnen Schulen ein Schultag sein soll.

Zu Z. 3:

Mit der Änderung der Legaldefinition des Begriffes „ganztägige Schulform“ im Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, wurde das Wort „Betreuungsteil“ durch das Wort „Tagesbetreuung“ ersetzt. Dieser Änderung entspricht die Novellierung im § 3 Abs. 4 leg. cit.